



Gebühren-Reglement

vom 14.12.2018

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Tätigkeiten von Behördemitgliedern: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
------------------	---

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Kleine Aufwendungen sind in der Regel bar zu bezahlen.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 80.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	CHF 50.--
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einzelauskünfte	CHF 15.--
² Listenauskünfte	Aufwandgebühr II
³ Bestätigung der Personalien	CHF 15.--
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.--
² Sprachstandsanalyse, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.--
³ Einbürgerungstest	CHF 260.-- bis 390.--
Art. 20 Lebensbescheinigung	CHF 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I mind. CHF 50.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I mind. CHF 50.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I mind. CHF 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.--
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II mind. CHF 100.--
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.--
Prostitutionsgewerbe	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.--/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I mind. CHF 50.--
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I mind. CHF 50.--
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Bei ortsansässigen Vereinen oder Organisationen kann die Gebühr erlassen werden.	

Leumundszeugnis	Art. 26 Leumundszeugnis	CHF 15.--
Fahrbewilligung "Under der Ryff"	Art. 27 Vignette Fahrbewilligung	CHF 30.--
Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<p>Art. 30 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.-- und CHF 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I mind. CHF 20.--
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II mind. CHF 30.--
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.--

Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.--
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 40.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II und III
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II mind. CHF 40.--
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.--
	i) Gasanschluss	CHF 30.-- plus Bearbeitungsgebühr Gaswerk
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II mind. CHF 40.--
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<u>Baukontrolle</u>		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II und III
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<u>Weitere Aufwendungen</u>		
Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<u>Steuerwesen</u>		
Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 20.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
 Datenschutz		
	Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
 Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 Zweite Mahnung Verfügung Betreibung	CHF 20.-- CHF 30.-- CHF 50.-- + Betriebskosten

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, II und III pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 52**¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2019 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 6. September 1996 auf.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



K. Stucki

Der Gemeindeschreiber:



M. Boss

Bescheinigung

Beschluss und Inkraftsetzung dieses Reglements sind im Anzeiger Region Erlach vom 21. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Ins, 21. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:



Martin Boss



Gebührentarif der Gemeinde Ins

vom 3. Oktober 2024

Gestützt auf Artikel 30 Abs. 3 und 50 des Gebührenreglementes der Gemeinde Ins vom 14. Dezember 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif :

1. Aufwandgebühr I	CHF	80.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	110.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	CHF	30.00	pro Stunde und Behördenmitglied
4. Fotokopien (am Schalter)			
von Akten der Gemeinde	CHF	1.00	pro Seite
von privaten Vorlagen	CHF	0.50	pro Seite
5. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund und Jahr

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 14. Dezember 2018 wird damit aufgehoben.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ins an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2024 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

K. Stucki

M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs sind im Anzeiger Region Erlach vom 11. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 11. Oktober 2024

Der Gemeindegeschreiber: